

Hausordnung des Wohnheimes des Berufsschulzentrums Nord

Herzlich willkommen im Wohnheim des Berufsschulzentrums Nord in Zierow. Das Wohnheim soll den Auszubildenden die Berufsschule ermöglichen, die sonst einen weiten Schulweg auf sich nehmen müssten.

Aufgrund der unterschiedlichsten Ausbildungsberufe und Persönlichkeiten sind gegenseitige Rücksichtnahme, Ordnung und Sauberkeit die Voraussetzungen für ein gutes und harmonisches Zusammenleben.

Um die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zu gewährleisten, werden die Zimmer regelmäßig kontrolliert. Das Personal des Wohnheimes ist den Auszubildenden gegenüber weisungsberechtigt.

Die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht beschränkt sich ausschließlich auf die Betreuungszeiten im Wohnheim.

Die Wohnheimordnung ist für alle Auszubildenden und sonstigen Besucher verbindlich einzuhalten.

§ 1 Ordnungsbestimmungen

- (1) Die Privatsphäre von Auszubildenden wird respektiert.
- (2) Zur Wahrnehmung der allgemeinen Aufgaben und Instandhaltung des Wohnheimes ist jedoch jederzeit der Zutritt zu den Zimmern zu gewähren. Das Personal ist bevollmächtigt, auch in Abwesenheit der Auszubildenden die Zimmer zu betreten.
- (3) Um die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zu gewährleisten, werden die Zimmer regelmäßig kontrolliert. Das Personal des Wohnheimes ist den Auszubildenden gegenüber weisungsberechtigt.
- (4) Ansteckende Erkrankungen, die andere Bewohner gefährden könnten, und Unfälle sind sofort dem Wohnheimpersonal zu melden.
- (5) Bei längerer Abwesenheit vom Wohnheim (Krankheit, Arbeit im Betrieb) hat sich der Auszubildende abzumelden.
- (6) Der Genuss und die Aufbewahrung von Alkohol, alkoholischen Getränken sowie Cannabis sind im Wohnheim und auf dem gesamten Betriebsgelände untersagt. Der Besitz und der Konsum von illegalen Drogen ist verboten und wird bei Zuwiderhandlung den Strafverfolgungsbehörden ggü. konsequent angezeigt.
- (7) Das Rauchen und die Nutzung von E-Zigaretten ist nur auf dem im Außenbereich dafür gekennzeichneten Bereich gestattet. Laut Jugendschutzgesetz ist Minderjährigen das Rauchen auf öffentlichen Plätzen nicht gestattet.

- (8) Das Mitbringen von Waffen aller Art ist im Wohnheim verboten!
- (9) Die Verbreitung neonazistischer, rassistischer und sonstiger verfassungswidriger Erzeugnisse durch Wort, Schrift und Ton ist untersagt.
- (10) Von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist im Wohnheim die Nachtruhe einzuhalten!
- (11) Ausgangszeiten:
 - a. Durch den Erhalt des Schlüssels werden die Auszubildenden im Wohnheim als anwesend geführt. Bei Verlassen des Betriebsgeländes des Wohnheims melden sich die Auszubildenden mit dem entsprechenden Ausgangssystem ab.
 - b. Minderjährige Auszubildende haben die Möglichkeit, bis 23:00Uhr dem Wohnheim fernzubleiben. **Hier bedarf es der Zustimmung der Eltern!**
 - c. Volljährige Jugendliche können den Ausgang bis 0:00 Uhr nutzen; in Ausnahmefällen und mit Absprache auch länger.
- (12) Die Anreise erfolgt sonntags ab 17:00 Uhr bis 22:00 Uhr
- (13) Die Abreise am Freitag bis 15:00 Uhr

§ 2 Hausrecht

- (1) Der Landrat und die Fachdienstleistung Bildung und Kultur haben das Hausrecht inne. Sie allein können ein Hausverbot oder den Ausschluss aus dem Wohnheim aussprechen.
- (2) Die Fachgebietsleitung Schulverwaltung und das Wohnheimpersonal sind hausrechtsbeauftragte Personen. Sie können im Rahmen des Hausrechtes Anordnungen geben und Platzverweise aussprechen.
- (3) In der Zeit von 0:00 Uhr bis 8:30 Uhr ist ein Wachmann vom Sicherheitsdienst Ansprechpartner für die Lehrlinge. Seinen begründeten Anweisungen ist bei Abwesenheit des Wohnheimpersonals Folge zu leisten. Vorkommnisse werden gemeinsam mit den Betreuern ausgewertet.
- (4) Bei Verstößen gegen die Hausordnung, gegen die Bestimmungen des gesetzlichen Jugendschutzes, gegen die Brandschutzordnung, die vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen des Wohnheimes und den Nutzungsvertrag erfolgt eine Abmahnung. In schwerwiegende Einzelfällen kann auch eine sofortige Ausweisung aus dem Wohnheim durch das Wohnheimpersonal erfolgen. Eltern und Ausbildungsbetrieb werden informiert.

§ 3 Zimmer-, Haus- und Geländenutzung

- (1) Jeder Azubi erhält einen Schlüssel für sein Zimmer. Bei Verlust werden die Ersatzkosten in Rechnung gestellt.
- (2) Im Zimmer ist das Rauchen oder die Nutzung von E-Zigaretten untersagt.
- (3) Die Müllentsorgung erfolgt nach dem Prinzip der Mülltrennung über die aufgestellten Container.
- (4) In den Zimmern ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Am Reinigungstag vor der Abreise wird gesaugt; die Schränke, Regale und Tische werden abgewischt. Es erfolgt eine Abnahme durch die Erzieher.
- (5) Die Nutzung von Unterhaltungselektronik ist nur in Zimmerlautstärke gestattet. Eigene Fernsehgeräte, elektrische Kabel und Verteiler sowie hitzeentwickelnde elektrische Geräte wie Wasserkocher, Toaster, Kaffeemaschinen sind in den Zimmern nicht erlaubt. Das Betreiben von Ladestationen und anderen Netzteilen hat nur unter Aufsicht zu erfolgen. **Bei Verlassen des Wohnheimes am Morgen müssen alle Geräte von der Steckdose getrennt werden!**
- (6) Die Verwendung von offenem Feuer (z.B. Kerzen) ist im Wohnheim nicht erlaubt.
- (7) Das Verrücken der Möbel ist untersagt, Wandschmuck ist nur in Absprache mit dem Wohnheimpersonal erlaubt. Die Essenszubereitung erfolgt in der Küche und Lebensmittel werden ausschließlich im Kühlschrank gelagert.
- (8) Das Parken vor dem Wohnheim ist nur zum Be- und Entladen gestattet. Den Auszubildenden steht der Parkplatz hinter der Sporthalle zur Verfügung. Fahrräder und Motorräder können eingeschlossen werden. Wir übernehmen allerdings keine Haftung.

§ 4 Besucherreglung

- (1) Heimfremde Personen haben sich bei den Erziehern an- und abzumelden. Besucher können sich bis 21:30 Uhr im Haus aufhalten. Der Wohnheimbenutzer ist für das Verhalten seiner Gäste verantwortlich und haftet für durch sie entstandene Schäden.

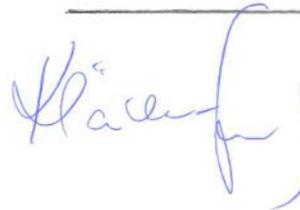
§ 5 Brandschutz (siehe Brandschutzordnung)

- (1) Zur Gewährleistung der Sicherheit und des Brandschutzes werden durch die Erzieher regelmäßige Kontrollen in allen Räumen des Wohnheimes durchgeführt.
- (2) Auffälligkeiten sind unverzüglich dem Wohnheimpersonal zu melden!
- (3) Sammelpunkt im Brandfall befindet sich auf dem Parkplatz hinter der Turnhalle.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Hausordnung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Hausordnung unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt. Dies gilt ebenso im Fall einer Regelungslücke.
- (2) Mit Unterschrift auf dem Anmeldeformular akzeptieren die Unterzeichner die Hausordnung des Wohnheimes. Mit Betreten des Geländes des Wohnheims des Berufsschulzentrums Nord in Zierow wird diese Hausordnung anerkannt.

Diese Hausordnung des Wohnheims des Berufsschulzentrums Nord tritt am 13. Mai 2024 in Kraft.

FDL 40	FAL 40.01
	07.05.24 